

Richtlinien Nationale GeoParks in Deutschland

(Stand 12.03.2018)

Präambel

Ein Nationaler GeoPark dient dazu, einen Landschaftsbereich, der besondere für die Erdgeschichte, für die Oberflächengestalt, für die Landnutzung, für die räumliche Verteilung natürlicher Ressourcen sowie die Wirtschafts- und Kulturgeschichte bedeutsame geologische Strukturen aufweist, zu erhalten und zu gestalten. Er soll darin Wissenschaft, Kultur und Bildung befördern und die Ziele des Natur- und Umweltschutzes mit der Förderung regionaler Wirtschaftsentwicklung verbinden.

Nationale GeoParks tragen durch die Präsentation, Erhaltung und nachhaltige Nutzung des geologischen Erbes zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 21 (UNCED, Rio de Janeiro, 1992) und des World Summit for Sustainable Development (WSSD, Johannesburg 2002) bei. Sie fördern durch nachhaltigen (Geo-)Tourismus und Naherholungsangebote die Regionalentwicklung. Darüber hinaus eignen sich Nationale GeoParks, die inneren Zusammenhänge des „Systems Erde“ im Rahmen von Forschung und Bildung für nachhaltige Entwicklung zu untersuchen und zu erklären. Damit wird auch das Verantwortungsbewusstsein für das eigene Lebensumfeld und die globale Umwelt gestärkt. Dieser ganzheitliche Ansatz erfordert gemeinsames Handeln unterschiedlicher Disziplinen.

Ein Nationaler GeoPark bezieht die lokale Bevölkerung sowie die thematisch relevanten Institutionen und Bildungseinrichtungen ein und vernetzt geowissenschaftliche, naturschutzfachliche, archäologische, historische, montanhistorische, museale, touristische, technikrelevante und wirtschaftliche Belange (Netzwerkbildung).

Ein Nationaler GeoPark ist keine rechtsverbindliche Schutz- oder Gebietskategorie. Deshalb bleiben andere unter Schutz gestellte Objekte oder Gebiete durch die Zertifizierung eines Nationalen GeoParks unberührt. Gleiches gilt für die rechtliche und verwaltungsmäßige Zuständigkeit der Bundesländer, auf deren Gebiet er sich befindet.

Diese Richtlinien sollen dazu dienen, die Zertifizierung und Evaluierung Nationaler GeoParks nach einheitlichen Kriterien und Verfahren vorzunehmen. Die örtlich zuständigen Staatlichen Geologischen Dienste (SGD) nehmen im Verfahren eine beratende Funktion ein.

Die Vergabe des Prädikats „Nationaler GeoPark in Deutschland“ ist ein Zeichen der Anerkennung der Qualität und impliziert in keiner Weise rechtliche oder finanzielle Verbindlichkeiten des Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung (BLA-GEO) oder Dritter.

Artikel 1 – Träger der Zertifizierung und Zertifizierungskommission

1. Die GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung wird vom BLA-GEO beauftragt, die Zertifizierung und Evaluierung von Nationalen GeoParks durchzuführen.
2. Die GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung richtet eine „Zertifizierungskommission Nationale GeoParks“ (ZNG) ein und beruft im Einvernehmen mit dem BLA-GEO deren einzelne Mitglieder für sechs Jahre.
3. In der ZNG sind Vertreterinnen/Vertreter der für Geotope und Geoparks relevanten Fachbereiche Geologie, Bildung/Museen, Naturschutz, Archäologie/Denkmalpflege und Tourismus vertreten (s. Anlage 1).
4. Die ZNG stellt eine bundesweit einheitliche Begutachtung und Bewertung der Nationalen GeoParks nach diesen Richtlinien sicher.
5. Die ZNG gibt sich im Einvernehmen mit dem BLA-GEO eine Geschäftsordnung.
6. Im Rahmen der Zertifizierung können durch die ZNG Stellungnahmen eingeholt werden.
7. Das Prädikat und das Logo „Nationaler GeoPark in Deutschland“ werden für fünf Jahre verliehen.
8. Entscheidungen der ZNG werden dem Antragsteller und allen im Verfahren Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Das Schreiben an den Antragsteller enthält einen entsprechenden Hinweis.

Artikel 2 – Kriterien

1. Geowissenschaftliche Bedeutung

Ein Nationaler GeoPark umfasst ein zusammenhängendes und geologisch bedeutendes Gebiet, das in größerer Zahl geologische Sehenswürdigkeiten (Geotope) von nationaler Bedeutung, Seltenheit oder Schönheit aufweist. Diese sollen repräsentativ für die betreffende Landschaft und deren geologische Entstehungsgeschichte sein.

Die geowissenschaftliche Bedeutung des Geoparks ist durch eine Stellungnahme des/der für das Geoparkgebiet zuständigen SGD zu bestätigen.

Zusätzlich zu den geologischen sollen auch andere Sehenswürdigkeiten enthalten sein, so landschaftliche, floristisch-faunistische, archäologische, (montan-)historische oder kulturelle.

2. Größe

Ein Nationaler GeoPark weist klar definierte Grenzen auf und muss von angemessener Größe sein, um seine Funktionen (s. nachfolgende Ziffern 3 bis 5) erfüllen zu können. In der Regel umfasst er mindestens 30.000 ha und nicht mehr als 200.000 ha.

3. Geotop- und Naturschutz

Ein Nationaler GeoPark trägt zur Bewahrung von geologischen Erscheinungen in seinem Gebiet bei, die Informationen über geowissenschaftliche Teildisziplinen, wie z. B.

Bodenkunde, Geographie, Geomorphologie, Geophysik, Glazialgeologie, Höhlenkunde, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Mineralogie, Paläontologie, Petrographie, Rohstoffgeologie, Sedimentologie, Stratigraphie, Strukturgeologie und Vulkanologie liefern.

Wichtige Geotope sollen unter Berücksichtigung ihrer geowissenschaftlichen Bedeutung rechtlich geschützt sein. Die Geoparks wirken bei den zuständigen Behörden auf die Unterschutzstellung dieser Geotope hin. Geotope sowie deren Zustand und Maßnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Präsentation sind im Rahmen des Managementplans (siehe Ziffer 7) aufzulisten. Ziel dabei ist die fachgerechte Pflege und Erhaltung von Geotopen im Geoparkgebiet in Abstimmung mit den fachrechtlich zuständigen Stellen.

4. Bildung, Forschung

Die Förderung der Bildung ist eine Kernaufgabe eines Nationalen GeoParks. Er dient als Instrument der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie der Lehre und Forschung.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Geoparks dazu beitragen, die einzelnen Sehenswürdigkeiten öffentlich zugänglich zu machen und miteinander zu vernetzen. Hierzu muss der Geopark-Betreiber ein fachliches und touristisches Konzept vorlegen.

Das Konzept soll didaktisch-methodisch so angelegt sein, dass es auf die Förderung von geowissenschaftlichem Grundlagenwissen und Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet ist.

Die Bildungsziele und -maßnahmen sollen nach Möglichkeit alle Träger im Geoparkgebiet einbinden.

Weitere Partner, wie z. B. die SGD, Hochschulen, außeruniversitäre Einrichtungen, Museen und Verbände sowie Schulen, aber auch Privatpersonen sollen einbezogen werden.

5. Wirtschaft und Tourismus

Ein Nationaler GeoPark soll in allen relevanten Wirtschaftsbereichen eine nachhaltige Entwicklung seiner Region unterstützen. Hierzu arbeitet er mit regionalen Akteuren, der Industrie, dem Handwerk, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Verwaltung zusammen.

Ein Nationaler GeoPark dient dazu, den nachhaltigen Tourismus in der Region zu fördern und zu stärken. Er kooperiert hierfür mit regionalen Akteuren im Tourismus, mit dem Ziel seine Besonderheiten erlebbar zu machen.

Wesentliche Elemente der touristischen Entwicklung sind die Besucherlenkung und die Einrichtung von mindestens einem Besucher- und Informationszentrum sowie von Lehr- und Wanderpfaden. Informationen auf Tafeln im Gelände, in Flyern und Broschüren und in Besucher- und Informationszentren sind ebenso wie Führungen und Exkursionen nach modernen didaktisch-methodischen Ansätzen zu konzipieren und wenn möglich mehrsprachig anzubieten.

6. Personal, Ausstattung und Qualitätssicherung

Der Träger eines Nationalen GeoParks muss nachweisen, dass er auf Grund seiner

personellen und finanziellen Ausstattung in der Lage ist, den Geopark zu betreiben und weiterzuentwickeln. Hierzu ist sicherzustellen, dass ausreichend und qualifiziertes Fachpersonal sowie eine klar strukturierte und leistungsfähige Verwaltung vorhanden sind. Er muss über eine Geschäftsstelle verfügen und in einer klar definierten Struktur verwaltet werden.

Fachkompetenzen müssen insbesondere in den Geowissenschaften, in der (Umwelt-) Bildung sowie zu Tourismus und Regionalentwicklung vorgehalten werden.

Der Träger eines Nationalen GeoParks kann Aufgaben auch vertraglich geregelt an Partner abtreten. Er gewährleistet die Qualitätssicherung für alle seine Verantwortungsbereiche jedoch selbst.

7. Managementplan

Ein Nationaler GeoPark muss über einen Managementplan als integriertes Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen verfügen. Dieser umfasst, wie und in welchem Zeitraum die Schutz-, Pflege-, Nutzungs-, Entwicklungs- und Bildungsziele – auch in Kooperation mit Partnern – verwirklicht werden sollen.

Grundlegende Bestandteile eines Managementplans sind:

- Festlegung der Ziele und Maßnahmen,
- Management des Geoparks,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Geotopschutz, Geotoppflege und -erhaltungspläne,
- Netzwerkarbeit (u. a. Wirtschaft, Verwaltung, gesellschaftliche Gruppen),
- konzeptionelle und investive Maßnahmen zur Ausgestaltung geotouristischer Infrastruktur,
- konzeptionelle und nicht investive Maßnahmen zur Entwicklung des Geoparks,
- Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen sowie
- Qualitätssicherung und Monitoring der Ziele.

Artikel 3 - Zertifizierung

1. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der ZNG einzureichen. Die ZNG wickelt das gesamte Antragsverfahren einschließlich der turnusgemäßen Evaluierungen für die Zertifizierung als Nationaler GeoPark ab.
2. Das Zertifizierungsverfahren erfolgt unentgeltlich.
3. Die Antragsunterlagen sind nach Anlage 2 zusammenzustellen. Bei Erfordernis kann ein hierfür benanntes Mitglied der ZNG dem Antragsteller bei der Vorbereitung der Bewerbung Hilfestellung leisten.
4. Die ZNG prüft die Antragsunterlagen und fordert gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller an.
5. Die ZNG informiert das jeweils zuständige BLA-GEO-Mitglied über den Antrag auf

Zertifizierung.

6. Die ZNG fordert zu den Darlegungen des Antrags bei den zuständigen SGD eine Stellungnahme, insbesondere zur geowissenschaftlichen Bedeutung des Geoparks an.
Der Antragsteller soll schon frühzeitig mit dem/den zuständigen SGD in Kontakt treten.
7. Eine Veränderung der Größe des Geoparks im laufenden Antragsverfahren darf 10% der zunächst beantragten Fläche nicht überschreiten, sonst ist ein Neuantrag erforderlich.
Eine Erweiterung ist nur für ein unmittelbar anschließendes Gebiet zulässig.
8. Eine Gebietsveränderung nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens ist bei der ZNG anzuzeigen. Übersteigt die Veränderung der Größe des Nationalen GeoParks 10 % der aktuellen Geoparkfläche, ist ein Neuantrag erforderlich.
9. Im Rahmen des Verfahrens erfolgt die Bereisung des Geoparks durch zwei Vertreterinnen/Vertreter der ZNG an maximal zwei Tagen. Zur Bereisung ist/sind der/die zuständige/n SGD einzuladen.
10. Die Antragsteller erhalten die Möglichkeit einer Präsentation vor der ZNG. Hierzu sind der/die zuständige/n SGD einzuladen.
11. Bei einer positiven Bewertung des Antrages verleiht die GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung das Prädikat „Nationaler GeoPark in Deutschland“ für die Dauer von fünf Jahren.
12. Bei einer negativen Bewertung des Antrages durch die ZNG kann frühestens zwei Jahre nach ablehnender Entscheidung ein erneuter Antrag unter Berücksichtigung der Hinweise durch die ZNG eingereicht werden.

Artikel 4 - Verwendung des Logos „Nationaler GeoPark“

1. Der Internetauftritt sowie Publikationen des Nationalen GeoParks sind mit dem Logo „Nationaler GeoPark“ auszustatten.
2. Plaketten, Hinweistafeln und andere Informationsträger des Nationalen GeoParks sollen möglichst mit dem Logo „Nationaler GeoPark“ ausgestattet werden.

Artikel 5 - Evaluierung

1. Um das Prädikat „Nationaler GeoPark in Deutschland“ nach Ablauf der Frist von fünf Jahren weiter führen zu dürfen, muss eine Evaluierung erfolgen, in deren Rahmen der Zustand des Nationalen GeoParks durch die ZNG überprüft wird. Voraussetzung ist die Einreichung eines Fortschrittsberichtes über den Zeitraum seit der Zertifizierung bzw. letzten Evaluierung. Dieser ist der ZNG vom Nationalen GeoPark ohne Aufforderung drei Monate vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Bei dem Fortschrittsbericht handelt es sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung der Antragsunterlagen. Der Bericht soll sich deshalb an der Gliederung in Anlage 2 orientieren und vor allem die jeweiligen Veränderungen seit der Zertifizierung bzw. der vorausgegangenen Evaluierung darstellen. Besonderer Wert wird dabei auf

Berücksichtigung der in der letzten Überprüfung aufgeführten Hinweise und Handlungsfelder sowie eine ausreichende Datengrundlage für die Bewertung gelegt.

3. Die Bewertung des Nationalen GeoParks erfolgt auf der Grundlage dieser Unterlagen sowie in begründeten Fällen einer Bereisung durch die ZNG mit zwei Personen und an maximal zwei Tagen. Die ZNG holt hierzu eine Stellungnahme des/der zuständigen SGD ein und lädt diesen/diese zur Bereisung ein.
4. Erfüllt der Nationale GeoPark die Kriterien, wird das Prädikat „Nationaler GeoPark in Deutschland“ für weitere fünf Jahre vergeben.
5. Erfüllt der Nationale GeoPark die Kriterien nicht mehr vollumfänglich, kann die ZNG Auflagen erteilen. Zur Abarbeitung hat der Nationale GeoPark der ZNG zeitnah, spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe der Auflagen, einen Maßnahmenplan vorzulegen. Werden die Auflagen nicht innerhalb von zwei Jahren umgesetzt, entzieht die ZNG dem Geopark das Prädikat „Nationaler GeoPark in Deutschland“ sowie die Erlaubnis zur Weiternutzung des Logos „Nationaler GeoPark“.
6. Bei Nationalen GeoParks, die auch international als UNESCO Global Geopark anerkannt sind bzw. die Anerkennung beantragen, ist die Stellungnahme der ZNG im Rahmen des UNESCO-Verfahrens (Zertifizierung, Evaluierung) den Ziffern 4 und 5 gleichgestellt. Sollte ein Antrag von der UNESCO abgelehnt oder zurückgestellt werden, greifen bis zu einer erneuten Entscheidung des Nationalkomitees die Evaluierungspflichten nach Ziffer 1. Die regelmäßige Überprüfung (Evaluierung) durch die ZNG wird für die Dauer der Anerkennung als UNESCO Global Geopark ausgesetzt.
7. Wenn einem deutschen UNESCO Global Geopark von der UNESCO die Zertifizierung entzogen wird, unterliegt dieser mit dem Datum des Eingangs des Aberkennungsschreibens bei dem betroffenen Geopark wieder den Kriterien für Nationale GeoParks.

Anlage 1

Zusammensetzung der Zertifizierungskommission Nationale GeoParks (ZNG)

- 1 Vertreter/in des BLA-GEO
- 2 Vertreter/in Geologie aus den SGD
- 1 Vertreter/in der Geowissenschaften
- 1 Vertreter/in Bildung/Museen und Kultur
- 1 Vertreter/in Tourismus/Regionalentwicklung
- 1 Vertreter/in Naturschutz
- 1 Vertreter/in Archäologie/Denkmalerschutz

dazu ohne Stimmrecht

- 1 Vertreter/in des Deutschen Nationalkomitees für UNESCO Global Geoparks
- 2 je ein Vertreter/in aus jeweils zwei Nationalen GeoParks in Deutschland (in zweijährigem Turnus wechselnd)
- 1 Geschäftsführung der ZNG

Anlage 2

Antragsunterlagen

Der Antrag in deutscher Sprache soll sich an der nachfolgenden Gliederung orientieren und einen Umfang von dreißig Seiten nicht überschreiten. Er ist mit unterzeichnetem Anschreiben in doppelter Ausführung sowie in digitaler Form, zusammen mit weiteren unterstützenden Schreiben und erläuternden Dokumenten, an die Geschäftsstelle der ZNG zu übermitteln:

GeoUnion Alfred-Wegener-Stiftung
c/o Universität Potsdam, Institut für Geowissenschaften
Karl-Liebknecht-Str. 24-25
14476 Potsdam

Die ZNG behält sich das Recht vor, zusätzliche Informationen einzufordern. Die Antragsunterlagen verbleiben in der ZNG, eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bewerbers zulässig.

1. Kurzbeschreibung des Geoparks

- 1.1 Name
- 1.2 Bundesland bzw. Bundesländer
- 1.3 Gesamtgröße des Geoparks (km²)
 - 1.3.1.1 Größe der Teilgebiete in den Bundesländern (km², nur bei länderübergreifenden Geoparks)
- 1.4 Geographische Region(en)
- 1.5 Anschrift der Geschäftsstelle, Homepage und Kontaktperson
- 1.6 Adressen der zuständigen Fachbehörden (z.B. SGD, Behörden des Natur- und Denkmalschutzes)
- 1.7 Anlagen, z.B. Lageplan des Geoparks, Topographische Übersichtskarte, Geologische Karten, Fotos, Filme, Flyer, Broschüren, Literatur

2. Wissenschaftliche Bedeutung des Geoparks

- 2.1 Alleinstellungsmerkmal (Hauptthema oder Motto des Geoparks)
- 2.2 Geowissenschaftliche Bedeutung (nur die wichtigsten im Geopark vertretenen Themenbereiche, z.B. Bodenkunde, Paläontologie)
- 2.3 Weitere Bedeutung (zusätzlich besitzt der Geopark Bedeutung für z.B. Archäologie, Kulturgeschichte)
- 2.4 Gebietsbeschreibung
 - 2.4.1 Allgemeine Beschreibung
 - 2.4.2 Wissenschaftliche Beschreibung
 - 2.4.2.1 Geologie und Geomorphologie
 - 2.4.2.2 Geologisches Erbe
 - 2.4.3 Vorhandene Schutzgebiete und -objekte

3. Managementplan des Geoparks

- 3.1 Festlegung der Ziele und Maßnahmen (ausgehend von der Ist-Situation für die nächsten 5, 10 und 15 Jahre)
- 3.2. Kosten- und Finanzierungsplan
- 3.3. Geotopschutz, Geotoppflege- und -erhaltungspläne
- 3.4. Geoparkmanagementkonzept
- 3.5. Netzwerkarbeit (u. a. Wirtschaft, Verwaltung, gesellschaftliche Gruppen)
- 3.6. konzeptionelle und investive Maßnahmen zur Ausgestaltung geotouristischer Infrastruktur
- 3.7. konzeptionelle und nicht investive Maßnahmen zur Entwicklung des Geoparks
- 3.8. Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen
- 3.9. Qualitätssicherung und Monitoring der Ziele